

## Mehr Berufspraxis im juristischen Studium?

*Kim Matthias Jost\**

Schon seit seiner Neufassung im Jahr 1984 sieht das Deutsche Richtergesetz in seinen Regelungen zum juristischen Studium, dort § 5a Abs. 3 S. 2, „praktische Studienzeiten von mindestens drei Monaten Dauer“ vor. Die nähere Regelung überlässt der Bundesgesetzgeber den Ländern, die von ihren Gestaltungsmöglichkeiten – wie nicht anders zu erwarten – in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben. Teils werden „Stationen“ vorgegeben, bei denen die praktischen Zeiten stattfinden sollen, und Ausbildungsziele definiert, so etwa in Niedersachsen, wo Praktika bei Amtsgericht, Behörde und Anwalt/Rechtsabteilung abzuleisten sind und etwa beim Amtsgericht ein „Einblick in den Ablauf des Verfahrens“ und „in die richterliche Arbeitsweise“ gewonnen werden soll (§ 14 NdsJAVO). Andere Länder verzichten darauf, konkrete Stationen vorzugeben, lenken aber den Strom der Studierenden dadurch, dass sie den Institutionen der rechtlichen Praxis aufgeben, bestimmte Angebote bereitzustellen. So „sollen“ etwa in Baden-Württemberg Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft „jeweils einmonatige Gruppenpraktika“ anbieten (§ 5 BWJA-PrO). Wieder andere verzichten in ihren Juristenausbildungsordnungen ganz auf konkrete Maßgaben, wie etwa Berlin und Brandenburg, wo „die Studierenden ... einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten“ sollen (§ 2 Abs. 2 BlnJAO/BbgJAO).

Unabhängig von den unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen wird die tatsächliche Umsetzung der Vorgabe praktischer Studienzeiten vielfach als unbefriedigend empfunden.

Zwei wesentliche Gründe hierfür liegen auf der Hand.

Zum einen fehlt den Studierenden in der Regel eine wesentliche Voraussetzung für einen „anschaulichen Einblick“ in die meisten juristischen Tätigkeitsfelder: Die praktischen Studienzeiten finden eher in den mittleren Studiensemestern, jedenfalls kaum je während der Examensvorbereitung und damit in einer Zeit statt, in der die Studierenden noch kaum über Kenntnisse des Verfahrensrechts verfügen, um dessen praktische Anwendung es in vielen juristischen Berufen, insbesondere bei Gericht und in der Anwaltschaft, geht.

Zum anderen sind die tatsächlichen Verhältnisse der juristischen Berufsausübung und die Strukturen der Institutionen, bei denen praktische Studienzeiten abgeleistet werden können und sollen, oft wenig geeignet, in überschaubarer Zeit und mit vertretbarem Aufwand einen echten Einblick in die praktische Tätigkeit des jeweiligen Berufs zu vermitteln. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Justiz. Die praktische

\* Der Autor ist Richter am Landgericht Potsdam und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbunds.

Tätigkeit des Richters lässt sich in weiten Teilen – eine Ausnahme bildet hier die mündliche Verhandlung, die allerdings nur einen Bruchteil der richterlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt – nicht durch bloßes Über-die-Schulter-Schauen vermitteln, wie es etwa bei handwerklichen Tätigkeiten vielfach der Fall sein mag. Was der Richter mit der Akte auf seinem Schreibtisch anfängt, welche Überlegungen ihn zu einer bestimmten Maßnahme veranlassen, bedarf der verbalen Vermittlung, eingehender Erklärung und Erläuterung am besten in Form des Gesprächs. Und dies kostet Zeit. Zeit, die nicht zur Verfügung steht, denn der Richter bzw. die Richterin, die eine Studentin oder einen Studenten zur Betreuung während der praktischen Studienzeit übernimmt, muss diese Aufgabe zusätzlich zu ihrer eigentlichen Tätigkeit erledigen, die sie normalerweise vollständig auslastet, zumal praktische Studienzeiten in den Semesterferien, und damit jedenfalls im Sommer in der Urlaubszeit stattfinden, in der auch richterliche Kollegen zu vertreten sind. Man kann von dem Ausbilder kaum erwarten, über mehrere Wochen viele Stunden seiner knappen Zeit der Erklärung und Erläuterung seines Tuns gegenüber einem im einschlägigen Verfahrensrecht kaum vorgebildeten Praktikanten zu widmen. Verbindet sich die Überlastung des Ausbilders mit der Neigung des Praktikanten, die praktische Studienzeit mit möglichst wenig Zeitaufwand „abzuhaken“, bleibt am Ende oftmals vom Praktikum nur die Praktikumsbescheinigung, ein inhaltlicher Gewinn ist damit dann nicht mehr verbunden.

Der Ausweg, praktische Studienzeiten als Gruppenpraktika zu organisieren, hat zwar den Vorteil, dass dann ein Berufspraktiker zur Verfügung steht, der besonders mit der Aufgabe der Betreuung von Studierenden betraut ist und (jedenfalls im Idealfall) dementsprechend bei seinen sonstigen Aufgaben entlastet wird. Das Gruppenpraktikum bringt aber die Gefahr mit sich, dass die praktische Studienzeit zu einer mehr oder weniger mit Anekdoten aus der Praxis angereicherten Vorlesung verkommt und kein Bild der tatsächlichen Berufsausübung mehr vermitteln kann. Mischformen zwischen Gruppenpraktikum und Zuweisung zu einem Einzelausbilder mögen die Nachteile beider Formen lindern, es bleibt jedoch die Gefahr einer Verschulung einerseits und Vernachlässigung andererseits.

Vor diesem Hintergrund liegt es bei oberflächlicher Betrachtung nicht fern, die Sinnhaftigkeit „praktischer Studienzeiten“, wie sie das Deutsche Richtergesetz vorsieht, insgesamt in Frage zu stellen. Dies um so mehr, als die deutsche Juristenausbildung eine Ausbildungsphase vorsieht, die zur Vermittlung von anschaulichen Einblicken in die wichtigsten juristischen Berufsfelder hervorragend geeignet ist: Nämlich das Referendariat, das nicht nur zu einer Zeit stattfindet, in der das Studium bereits abgeschlossen ist, die Studierenden mithin mit den einschlägigen Rechtsmaterien einschließlich des Prozessrechts zumindest in den Grundzügen vertraut sind, sondern in der auch die erforderlichen Ausbildungskapazitäten vorhanden sind. Nicht zuletzt sind die Stationen des Referendariats – jedenfalls verglichen mit den praktischen Studienzeiten – in zeitlicher Hinsicht so bemessen, dass sie nicht nur den ersten „Ein-

blick“ in die Tätigkeit vermitteln können, sondern sogar, jedenfalls in gewissem Umfang, tatsächliche berufspraktische Tätigkeiten erlauben.

Trotzdem haben die praktischen Studienzeiten ihren Sinn.

Der Blick in die Praxis neben der wissenschaftlichen Erschließung des eigenen Fachs und schon möglichst lange vor Abschluss des Studiums kann zur Antwort auf die Frage beitragen, ob die Studierenden eine wirkliche Neigung zu dem gewählten Fach haben oder sich möglicherweise eher anderweit orientieren sollten. Er kann Anregungen für eine spätere Berufswahl und damit auch schon im Studium für eine entsprechende Schwerpunktsetzung liefern. Er kann für das weitere Studium motivieren. Im Einzelfall können sicherlich auch Kontakte geknüpft werden, die weitergehende Perspektiven etwa für das Referendariat eröffnen können. Je nachdem, wie die praktischen Studienzeiten ausgestaltet sind, können auch erste „handwerkliche“ Fertigkeiten in der juristischen Welt erworben oder Einblicke in Berufsfelder gewonnen werden, die nicht zu den klassischen juristischen Berufen in Justiz oder Anwaltschaft gehören.

Zu Recht sieht daher nicht nur das Deutsche Richtergesetz praktische Studienzeiten vor, sondern sie werden auch in der Studie des Wissenschaftsrats „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“<sup>1</sup> aus dem Jahr 2012 als sinnvoller Teil der juristischen Ausbildung empfohlen.

Wie sollten aber die praktischen Studienzeiten aussehen?

Studienbegleitende Praktika sollten in vielfältigen Bereichen der juristischen Welt stattfinden: Bei Gericht, einem Rechtsanwalt, in der Verwaltung, bei Unternehmen, Verbänden. Praktika von überschaubarer Länge – etwa zwei Wochen – reichen für ein erstes Kennenlernen aus. Um mehr als dies sollte es in dieser frühen Phase der Ausbildung nicht gehen. Kurze Praktika nehmen weder den Ausbilder zeitlich zu sehr in Anspruch, noch führen sie dazu, dass der zu „echter“ juristischer Arbeit weitgehend noch nicht einsetzbare Praktikant wertvolle Zeit im Leerlauf verbringt.

Praktische Studienzeiten sollten nicht der gezielten Vorbereitung auf einen Beruf dienen. Der vertiefte Einblick in die Praxis bestimmter juristischer Berufe sollte dem Referendariat vorbehalten bleiben. Wer das Referendariat durchläuft, hat bereits die Grundlagen des juristischen Arbeitens gelernt und wird bald in der Lage sein, praktisch verwertbare Leistungen zu erbringen. Die Aufteilung der juristischen Ausbildung in das wissenschaftliche Studium einerseits und das anschließende Referendariat andererseits hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Das Referendariat ist dazu bestimmt und seiner Struktur nach – wenn es von der Justizverwaltung zweckentsprechend organisiert und von den Referendaren als Teil ihrer Ausbildung ernstgenommen wird – sehr gut geeignet, die für die meisten juristischen Berufe erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu erwerben.

1 Drs. 2558-12 des Deutschen Wissenschaftsrats, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (23.9.2014).

Das klassische Praktikum, bei dem die Studierenden in Gruppen oder einzeln einen Berufspraktiker für bestimmte – nach hier vertretener Auffassung: überschaubare – Zeit bei seiner Arbeit begleiten, sollte nicht der einzige Kontakt zwischen Studierenden und Praxis sein. Zwar scheint § 5a Abs. 3 DRiG, indem er für die praktischen Studienzeiten bestimmte Zeitvorgaben hinsichtlich Dauer und Zeitpunkt macht, gerade auf diese Form des Praktikums abzielen. Es gibt jedoch vielfältige andere Möglichkeiten, Rechtspraxis und Studium einander näher zu bringen, seien es Veranstaltungen im akademischen Raum unter Beteiligung von Praktikern, seien es Projekte an geeigneten Orten in der juristischen Welt außerhalb der Universität.

Zu denken ist etwa daran, dass Praktiker stärker ins Studium einbezogen werden können, zum Beispiel indem sie als Lehrbeauftragte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Hochschullehrern, Vorlesungen oder Übungen abhalten, Spezialveranstaltungen in enger Anbindung an ihre praktische Tätigkeit anbieten und mit Einblicken in die eigene praktische Arbeit verbinden. Solche Verzahnung von akademischer Ausbildung und Praxis kommt nicht nur den Studierenden zugute. Praktiker können auf diese Weise auch Fragestellungen an die Wissenschaft herantragen, die dort bislang weniger Beachtung finden, als es die Praxis sich oft wünscht; der Richter denkt hier etwa an die wissenschaftlich bislang weitgehend unterbelichtete Aussagepsychologie und ähnliche Problemfelder.

Weitere innovative Praxisangebote sind das Gerichtslabor, bei dem sich die Studierenden in Situationen ausprobieren können, die „echten“ Verhandlungen vor Gericht nachgebildet sind. Hier können auch die von § 5a Abs. 3 DRiG ebenfalls geforderten Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Verhandlungstechnik und Streitschlichtung praktisch eingeübt werden. Ganz konkrete Einblicke in – freilich im Einzelfall eng begrenzte – Bereiche der juristischen Wirklichkeit kann die sog. Legal Clinic vermitteln, bei der Studierende in Teams unter Anleitung eines Berufspraktikers an tatsächlichen Fällen arbeiten, etwa Sachverhalte recherchieren, Mandantengespräche vorbereiten und führen, Schriftsätze entwerfen. Bei Moot Courts können Studierende unter Anleitung von Praktikern ihre rhetorischen Fähigkeiten und das juristische Argumentieren in gespielten Gerichtsverhandlungen üben und verbessern.

Für alle diese Möglichkeiten gibt es bereits Beispiele. So verfügt die Universität Bochum seit 2009 über ein Gerichtslabor, einen nachgebauten Gerichtssaal, der für entsprechende Veranstaltungen genutzt werden kann. Moot Courts sind schon seit einigen Jahren sehr verbreitet, insbesondere auch auf internationaler Ebene, wo etwa der European Law Moot Court schon seit mehreren Jahrzehnten Studierende für das Europarecht begeistert. Auch Projekte unter dem Stichwort „Legal Clinic“ oder „Law Clinic“ werden bereits von mehreren Universitäten angeboten, etwa in Hannover oder an der Humboldt Universität Berlin. Der Blick über die Grenzen zeigt, was gerade auf diesem Feld möglich ist. So bietet etwa die Universität Tel Aviv die Möglichkeit, im Rahmen der Legal Clinic berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und sich gleichzeitig sozial zu engagieren, indem die Studierenden gezielt Fälle sozial oder rechtlich Benachteiligter unter Anleitung von erfahrenen Praktikern aufarbeiten

und – wenn möglich – für die Betroffenen zu Ergebnissen führen, die deren Lebenssituation tatsächlich verbessern.

Eine Kombination der stärkeren Einbeziehung von Praktikern ins Studium und begleitender, praxisorientierter Veranstaltungen und kurzer Praktika in möglichst vielen verschiedenen Bereichen des juristischen Lebens (statt wochenlanger Praktika in einigen wenigen Stationen) würde einerseits die Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, andererseits auch den erforderlichen Praxisbezug gewährleisten, wie ihn der Bologna-Prozess verlangt. De lege ferenda wäre daran zu denken, an die Stelle der bisherigen starren Zeitvorgabe in § 5a Abs. 3 DRiG („mindestens drei Monaten Dauer“) ein Punktesystem zu setzen, nach dem die einzelnen Möglichkeiten praxisbezogener Veranstaltungen und Projekte bewertet werden. Jeder Studierende hätte dann während seines Studiums und als Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Staatsexamen eine bestimmte Anzahl „Praxispunkte“ zu sammeln, bei denen er zwar bestimmte inhaltliche Vorgaben zu berücksichtigen hätte, die ihm andererseits aber eine gewisse Wahlfreiheit und auch Freiheit in der zeitlichen Gestaltung einräumen würden.